

2. Steuernachlässe einfordern

In der Schweiz können Steuernachlässe beantragt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Von Steuererleichterungen profitieren können neu gegründete Firmen wie auch solche, die ihre betriebliche Tätigkeit markant erweitern. Voraussetzung ist dabei immer, dass das Unternehmen bestehende Unternehmen im Kanton nicht direkt konkurrenziert und im gesamtwirtschaftlichen Interesse des betreffenden Kantons stehen. Auch müssen dabei zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze im Kanton geschaffen werden. Ab 2010 bewilligt der Bund für gut entwickelte Regionen keine Steuernachlässe mehr.

3. Kapital- oder Personengesellschaft

Unternehmen werden oft als Einzelfirma gegründet und später in eine AG oder eine GmbH umgewandelt. Dies hat auch in der Schweiz seine Gründe. Eine Einzelfirma kann formlos errichtet werden, die Gründungskosten entfallen weitgehend und es entsteht keine Doppelbesteuerung. Einzelfirmen können beim Rechnungswesen einen Minimalaufwand betreiben. Die Kosten für die Revision fallen ebenfalls weg. Zudem hat der Personengesellschafter die Wahl, ob er in die Säule 3a einzahlen oder sich freiwillig einer Pensionskasse anschliessen will. Dafür muss er auf dem Gewinn 9,5% an die AHV abliefern.

Für Selbständigerwerbende (Freiberufler) ist die Säule 3a enorm lukrativ: Sie können 31'824 CHF pro Jahr einzahlen und voll vom Einkommen beziehungsweise vom Gewinn abziehen. Berechnungen haben ergeben, dass Einzelfirmen steuerlich besser abschneiden als AG und GmbH, und zwar sowohl wenn der gesamte Gewinn als Salär bezogen als auch wenn ein Teil davon einbehalten wird. Prinzipiell sollte die Gründung einer Einzelfirma in einem Tiefsteuernkanton erfolgen und diejenige einer AG in einem Kanton mit einer Teilbesteuerung der Dividende.

Sparpotential im Tagesgeschäft

1. Spesen und Fringe Benefits nutzen

Der neue Lohnausweis hat vielen Firmen einen Strich durch die Rechnung gemacht. Jetzt muss alles angegeben werden, was dem Mitarbeiter neben dem Lohn ausgerichtet wird. Das privat gefahrene Geschäftsauto, die Essensgutscheine, der Aufenthalt im firmeneigenen Ferienhaus. Dennoch bleibt in der Schweiz bei den Spesen wie bei den Gehaltsnebenleistungen weiterhin ein erheblicher Spielraum – gerade für Unternehmer. Repräsentationsspesen von mehreren tausend Franken sind bei Geschäftsleitungsmitgliedern durchaus vertretbar und werden vom Fiskus akzeptiert. Es lohnt sich, ein Spesenreglement auszuarbeiten und dieses von den Steuerbehörden absegnen zu lassen. Doch auch bei den Fringe Benefits bleibt Spielraum: Bis zu 5'000 CHF kann den einzelnen Mitarbeitern ohne Steuerfolgen gutgeschrieben werden – vom Halbtaxabo über Reka-Checks und Firmengeschenke bis zum Gratisparkplatz ist einiges machbar. Nicht deklarationspflichtig sind auch Weiterbildungskosten für Mitarbeiter bis 12'000 CHF.

2. Arbeitgeber-Beitragsreserve bilden

Der Zwang, die Angestellten in der zweiten Säule zu versichern, hat neben höheren Lohnkosten durchaus seine positiven Seiten. Die Arbeitgeberbeiträge sind Kosten, die in der Erfolgsrechnung aufscheinen und den Gewinn schmälern. Der Arbeitgeber zahlt gesetzlich vorgeschrieben seine 50%

der Beiträge in die Pensionskasse. Es steht ihm aber frei, mehr zu zahlen, was viele (z.B. an Stelle einer Gehaltserhöhung) auch tun. Zusätzlich kann der Arbeitgeber in guten Jahren Beitragsreserven oder freie Stiftungsmittel anlegen, die er in schlechten Zeiten für die Arbeitgeberbeiträge aktivieren kann. Die freien Stiftungsmittel können auch zum Erlass der Arbeitnehmerbeiträge verwendet werden. Der Bund begrenzt diese Rücklage allerdings auf den sechsfachen Betrag des jährlichen Arbeitgeberbeitrags oder 20% der Lohnsumme.

Sparpotential beim Jahresabschluss

1. Steurruling verschafft Sicherheit

Wie sollen eine betriebliche Umstrukturierung, die Abgangschädigung bei einer Frühpensionierung oder die Überführung von Geschäfts- ins Privatvermögen steuerlich bewertet werden? Um solche komplexen Transaktionen für sämtliche Seiten fiskalisch befriedigend zu lösen, haben viele Kantone ein Ruling-System eingerichtet. Beim Steurruling werden die Steuerfolgen einer geplanten Transaktion im Voraus zwischen dem Steuerpflichtigen und der zuständigen Steuerbehörde besprochen. Darauf wird ein schriftlicher Vorentscheid gefällt, der für beide Seiten verbindlich ist. Für die Steuerpflichtigen nimmt die Rechtssicherheit damit erheblich zu.

2. Nichts dem Zufall überlassen

Der Jahresabschluss bietet vielfältige Möglichkeiten, den Steuerbolus zu optimieren. Alte, kaum verkäufliche Artikel sollten bei der Inventur gar nicht mehr bewertet werden. Auch das Warenlager sollte im Dezember aufgefüllt werden. Es kann in der Schweiz sofort um ein Drittel abgeschrieben werden und deswegen im Fachjargon auch Warendrittel genannt.

3. Abschreibungspraxis überdenken

Abschreibungen haben den Effekt, dass die Aktiven in der Bilanz weniger hoch bewertet sind. Die Prozentsätze können nicht frei festgelegt werden, sondern werden vom Fiskus vorgegeben. Bei der direkten Bundessteuer betragen diese z.B. 25% auf das Geschäftsmobilium, 30% auf Apparaten und Maschinen, 40% auf EDV und Büromaschinen. Viele Kantone lassen auch Sofortabschreibungen zu, bei denen auf Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens die Differenz zwischen dem Anlage- und dem Endwert sofort abgeschrieben werden kann. Das Nachholen unterlassener Abschreibungen früherer Jahre wegen schlechten Geschäftsganges ist ebenfalls möglich. Spezialisten plädieren, bei den Abschreibungen aus Steuergründen die degressive und nicht die lineare Methode zu wählen. Die degressive sei zur Nivellierung der Gewinne am besten geeignet.

4. Rückstellungen für Risiken tätigen

Rückstellungen werden für künftige Aufgaben und Risiken getätigt, deren Höhe noch unbestimmt ist. Gemäss Bundesgericht dürfen sie nur «zur Sicherung von unmittelbar drohenden Verlustrisiken» vorgenommen werden. Rücklagen für Restrukturierungsmaßnahmen können – in Absprache mit den Steuerbehörden – bis zu 20% des steuerbaren Gewinns ausmachen. Rückstellungen können aber auch für allfällige Garantearbeiten, Prozessrisiken oder Gebäudesanierungen nötig werden und sind absetzbar.